

Nr. 30/2023
 ausgegeben am: **11.08.2023**

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksvertretung Arnsberg	
Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Brenscheid, Aktenzeichen: 33.03.29.03-007/28 94 5	138
Berichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung Hasper Talsperre	139
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Öffentliche Zustellung für Herrn Anastasios Kiloglou	140
Öffentliche Zustellung für Herrn Aziz Ghaddari	140
Öffentliche Zustellung für Herrn Efe Hasan Ali	140
Öffentliche Zustellung für Herrn Sebastian Roibu	140
Öffentliche Zustellung für Herrn Patrik Marcel Schulte	140
Öffentliche Zustellung für Herrn Marian Bogdanov	141
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen	
Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	141
Einziehung von Grabstätte gemäß § 13 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	141
Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	142



(Foto: Michael Kaub/Stadt Hag)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt. Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download. Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de





**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
– Flurbereinigungsbehörde –**

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Brenscheid
Az.: 33.03.29.03-007 / 28 94 5

Soest, 02.08.2023

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld - Brenscheid wird nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 angeordnet.

1. Der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 3 vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **21.08.2023** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) (Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches).

2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 (1) FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen § 62 (2) FlurbG), namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet ist für den Flurbereinigungsplan und seines Nachtrages 1 durch die vorläufige Besitzweisung vom 14.08.2020 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzweisung (§ 66 (3) FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.

4. Soweit die im Flurbereinigungsplan und seines Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan zugeteilten neuen Grundstücke durch die Nachträge 2 und 3 zum Flurbereinigungsplan geändert worden sind, gehen nach § 62 (2) FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten auf die Empfänger mit der Maßgabe über, dass an die Stelle des Jahres 2020 das Jahr 2023 tritt, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet wird.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 (2) Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– in der geltenden Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch erhoben wird, so dass dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe für den Erlass der Ausführungsanordnung und deren sofortige Vollziehung

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 bis 3 mehr anhängig sind. Die nach Vorlage des Nachtrages 3 verbliebenen Widerspruchsführer haben die Widersprüche zurückgenommen und jeweils eine Abfindungsvereinbarung unterschrieben, in welcher Sie auf Einlegung eines Widerspruches bei der Umsetzung im Nachtrag 4 verzichten.

Durch einen längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 würden sehr wahrscheinlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Der bisherige, lediglich auf den Besitz beruhende, und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in

rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbausinandersetzung etc.).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert. Hierzu zählt auch der bevorstehende bundesweite Wechsel der Software der Katasterverwaltungen auf die GeoInfoDok 7, welcher bis zum 31. 12. 2023 abgeschlossen sein soll. Mit der neuen GeoInfoDok soll der Datenaustausch z. B. mit dem Grundbuch und der Finanzverwaltung vereinfacht werden. In diesem Zuge ist eine Integration des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 – 3 in das Liegenschaftskataster notwendig, um die raumbezogenen Basisdaten (Geobasisdaten) zeitnah vor der Umstellung zu aktualisieren. Eine Abgabe des vorliegenden Flurbereinigungsdatenbestandes nach dem Start der Migration (Einfrieren der AFIS, ALKIS und ATKIS-Datenbestände bei der Katasterverwaltung), würde ein Neuaufsetzen des gesamten Flurbereinigungsverfahrens nach sich ziehen und somit eine nicht zu vertretende und erhebliche Verlängerung des bestehenden Verfahrens nach sich ziehen.

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, würden sich die oben dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis:

Die Ausführungsanordnung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen: www.bra.nrw.de/-/2255

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

[„www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten“](http://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten).

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:

<https://www.bra.nrw.de/-357>

Hinweis zu Geldausgleichen und –abfindungen:

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und –abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungsspflichten zu beachten haben.

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
im Auftrag (LS) gez. Ralf Helle, LRV

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Bezirksregierung Arnsberg

Berichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung Hasper Talsperre

Die Mark-E AG aus Hagen betreibt zur öffentlichen Trinkwasserversorgung unter anderem das Wasserwerk Haspe in Hagen, welches durch die Hasper Talsperre gespeist wird. Zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Hasper Talsperre wurde durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.06.2023 das Wasserschutzgebiet „Hasper Talsperre“ festgesetzt.

Erstmals wurde das Wasserschutzgebiet „Hasper Talsperre“ am 19. Dezember 1957 festgesetzt. Auf Grundlage der bisherigen Wasserschutzgebietskulisse wurde es mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 16.09.2019 vorläufig am 05.10.2019 festgesetzt. Diese vorläufige Anordnung war befristet bis zum 05.10.2022. Sie wurde mit ordnungsbehördlicher Verordnung ab dem 06.10.2022 verlängert und galt bis zum 30.06.2023. Die endgültige Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgte auf der Grundlage eines aktuellen Wasserschutzgebietsgutachtens. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 08.07.2023, Nr. 27, S. 309 veröffentlichte ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich der Wasserversorgungsanlage Hasper Talsperre der Mark-E AG vom 20.06.2023 muss aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der Anlage 1 unter Nr. 13.4 berichtigt werden.

Zuständig für das Festsetzungsverfahren ist gemäß § 4 i.V.m. Ziffer 20.1.25 und 22.1.14 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Bezirksregierung Arnsberg als Obere Wasserbehörde.

Die gem. § 113 Landeswassergesetz NRW -LWG- und § 73 Abs. 3 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -VwVfG NRW- erforderliche Auslegung der Unterlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der berichtigten Anlage 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Unterlagen liegt aus in der Zeit vom

14.08.2023 bis 14.09.2023

bei dem

Umweltamt Hagen
Untere Wasserbehörde
Zimmer 901 (9. Etage)
Rathausstraße 11
58095 Hagen

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags	10.00 Uhr - 12.00 Uhr,
montags bis donnerstags	14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Die Bekanntmachung sowie der Entwurf der Anlage 1 und die dazugehörigen Unterlagen können auch im Internet auf der Web-Site der Stadt Hagen www.hagen.de beim Umweltamt, eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (29.09.2023) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hagen Einwendungen gegen den Plan erheben. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen ebenfalls bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Seibertstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder Bezirksregierung Arnsberg, De-zernat 54, Hansastrasse 19, Raum 103, 59821 Arnsberg, zur Niederschrift erklärt werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Name und Anschrift der EinwenderInnen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind oder ein sonstiges, die Schriftform ersetzendes Verfahren gewählt wird. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der **Eingang** der Einwendungen bis zum Ablauf der oben genannten Frist bei der Stadt Hagen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW).

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, sind bei den v. g. Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungsschreiben werden an das begünstigte Versorgungsunternehmen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der EinwenderInnen werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen kann ein Erörterungstermin anberaumt werden. Hierzu werden die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, mit angemessener Frist benachrichtigt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Recht, sich am Erörterungstermin zu beteiligen, haben neben Vertretern der beteiligten Behörden, der Begünstigten und den Betroffenen nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweise bereit zu halten. Vertreter von EinwenderInnen haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person im Erörterungstermin auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Bekanntmachungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Arnsberg, den 02.08.2023
54.35.20-002/2023-001

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag gez. Dehler

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Anastasios Kiloglou, wohnhaft: „unbekannt“ (letzte bekannte Anschrift Märkischer Ring 106, 58097 Hagen) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 08.08.2023, Aktenzeichen 55/711C-59224.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Stoltmann, Zimmer D 316, Tel. 207-2806, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.08.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Aziz Ghaddari wohnhaft: „unbekannt“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 08.08.2023, Aktenzeichen 55/712A – 59529/60190 –

Das Schriftstück kann bei Frau Stoltmann in Zimmer D.316, Telefon 02331 207 2806, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.08.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Efe Hasan Ali, wohnhaft: „unbekannt“ (letzte bekannte Anschrift Türkei) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 08.08.2023, Aktenzeichen 55/711F-59089.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.08.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Stephen Samuel wohnhaft: „unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 24.07.2023, Aktenzeichen 55/712D– 53098 –

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 09.08.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Sebastian Roibu, letzte bekannte Anschrift Warschauer Str. 74, 15566 Schöneiche bei Berlin, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbsteuer- / Zinsbescheid vom 11.08.2023

- Vorauszahlungen für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,

Geschäftszeichen: 1001.1009193.6

Kassenzeichen: 20/20 B

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 02331/206-2678 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 09.08.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Patrik Marcel Schulte wohnhaft: „Karl-E.Osthaus-Str.79“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Hagen vom 02.09.2022, Aktenzeichen 55/712D – 44763 –

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 09.08.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Marian Bogdanov wohnhaft: „unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 10.08.2023, Aktenzeichen 55/712D – 59969 –

Das Schriftstück kann bei Frau Stoltmann in Zimmer D.316, Telefon 02331 207 2806, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 10.08.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH-Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten sind die Nutzungsrechte abgelaufen und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
24A/-/10A-10B	Schmidt
15/-/13	Chebulla

Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
7/-/51-52	Voeste
U8/4/14A-14B	Hilker
U8/8/53	Weis

Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
36/-/20	Thurn
S5/-/33-36	Kraemer
U4/-/103A-103B	Markmann
U4/-/76	Sahm
41/-/132-133	Billerbeck

Friedhof Vorhalle	
Grabstätte	Name
U24/-/46A-46B	Lehnert
23/-/1-2	Just

Friedhof Haspe	
Grabstätte	Name
16A/2/3A-3B	Christmann

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 15 der Friedhofssatzung möglich. Die Gebühren für den Wiedererwerb richten sich nach der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Abräumen einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 10.08.2023

Hans-Joachim Bihs (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH-Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Einziehung von Grabstätte gemäß § 13 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Bei den aufgeführten Grabstätten ist das Nutzungsrecht erloschen, da es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit seinem Ableben übernommen hat.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
31/-/109-110	Weinberg

Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
37R/5/2	Knocks
52/-/57-58	Müller

Friedhof Haspe	
Grabstätte	Name
3A/6/5A	Großmann

Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
12B/-/31	Pfaar
12B/-/222	Oest
13/-/290-291	Sasse
17/-/64-65	Julius
18/-/101-102	Schaper
U2/-/183A-183B	Klempfner

Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen werden durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung entschädigungslos entfernt und entsorgt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Abräumen einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 10.08.2023

Hans-Joachim Bihs (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH-Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind nicht entsprechend der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet oder gepflegt und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
18-/8	Silling
11/4/3	Seifert

Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
12-/1-2	Schewe
24/6/10	Limpert
37R/5/5	Grohmann

Die Betroffenen werden im Wege dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, die Pflege der Gräber wiederaufzunehmen oder zu veranlassen und mindestens in einfacher Form (Laub- und Unkrautbeseitigung) bis zum Ende der Nutzungszeit sicherzustellen. Gleichzeitig mit dieser öffentlichen Bekanntmachung erfolgt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird diese Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten befolgt, werden die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Abräumen, Einebnen und die Einsaat einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 10.08.2023

Hans-Joachim Bihs (Vorstand)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropol Ruhr
(<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

HLF 20 mit Allradfahrgestell

Typ: VgV Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.08.2023

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY15AYYUYB

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

